

RGST-Auflage 36 („digitaler Beifahrer“)

Soweit die Besetzung des Transports mit einem Beifahrer angeordnet ist (Auflage Nr. 21), darf nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anstelle eines menschlichen Beifahrers ein digitaler Beifahrer in Form eines digitalen Fahrerassistenzsystems eingesetzt werden.

Der digitale Beifahrer muss bestimmte Systemanforderungen erfüllen. Die Erfüllung dieser Anforderungen und die ordnungsgemäße Übertragung des Bescheids und seiner Auflagen in den digitalen Beifahrer sind durch eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Funktionsbescheinigung nachzuweisen. Die Verantwortlichkeit des Antragstellers bzw. des Transportdurchführenden für die Einhaltung des Bescheids und seiner Auflagen bleibt dadurch unberührt.

Die Systemanforderungen und das Formblatt für die Funktionsbescheinigung können unter:

<https://www.vemags.de/digitaler-beifahrer/>

oder auch

<https://www.berlin.de/sen/uvk/mobilitaet-und-verkehr/verkehrsmanagement/temporaere-genehmigungen/#schwerverkehr> abgerufen werden.

Die Funktionsbescheinigung ist beim Transport in Kopie mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen. Sie kann auch in digitalisierter Form auf einem Speichermedium derart mitgeführt werden, dass sie bei Kontrollen auf Verlangen der zuständigen Person lesbar gemacht werden kann.

Das Transportfahrzeug und die am Transport beteiligten Begleitfahrzeuge müssen mit demselben System ausgestattet sein und dieses bei der Durchführung des Transports nutzen. Die Übermittlung der angeordneten Auflagen sowie der Auflagenbereiche über Funk an das Begleitfahrzeug ist in diesem Fall entbehrlich.